



Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Frank Winkeler

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Dachverband Deutscher
Immobilienverwalter e.V.
Herrn Dipl.-Kfm. Sven-Thorsten Stiller
Mohrenstraße 33
10117 Berlin

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
Email info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Dresdner Bank AG Stuttgart
Konto-Nummer 0 191 252 500
BLZ 600 800 00

Sekretariat: Frau Belikan
(0711) 78 24 28-10

26. Februar 2010 FW/sb

USt-IdNr.: DE189418357

Zensus 2011
Hier: Begutachtung

Sehr geehrter Herr Stiller,

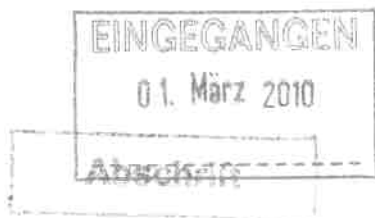
in der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unserer Stellungnahme zum Zensus 2011, die wir mit heutiger Post der SW Verwaltungsgesellschaft mbH, Heusteigstraße 27, 70180 Stuttgart haben zukommen lassen. Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, bestehen gegen die Auskunftspflicht keine verfassungsrechtlichen, europarechtlichen oder datenschutzrechtlichen Bedenken.

In der weiteren Anlage haben wir noch unsere Kostennote beigefügt und bitten um Überweisung auf das o.a. Anwaltskonto. Wir bedanken uns herzlich für die Mandatierung.

Mit freundlichen Grüßen

- Prof. Dr. H. Zuck -

Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Frank Winkeler

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

SW Verwaltungsgesellschaft mbH
Herrn Anton Schuster
Heusteigstraße 27

70180 Stuttgart

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
Email info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Dresdner Bank AG Stuttgart
Konto-Nummer 0 191 252 500
BLZ 600 800 00

Sekretariat: Frau Belikan
(0711) 78 24 28-10

26. Februar 2010 FW/sb

USt-IdNr.: DE189418357

Zensus 2011

Sehr geehrter Herr Schuster,

Sie haben uns im Auftrag des Dachverbands Deutscher Immobilienverwalter e.V., Mohrenstraße 33, 10117 Berlin, um Prüfung gebeten, ob Verwalter von Wohnungseigentum, Verwalter von Sondereigentum und Vermieter verpflichtet sind, die im Zensusgesetz 2011 verlangten Angaben zu machen und ob hierbei datenschutzrechtliche Probleme auftreten können. Dies voraussichtlich begutachten wir die Angelegenheit wie folgt:

A. Sachverhalt

1. Das Zensusgesetz 2011 (im Weiteren: ZensG) regelt die Durchführung der Teilnahme an der EU-weiten Volkszählung, die am 09.05.2011 durchgeführt werden soll. Das ZensG ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen am 16.07.2009

in Kraft getreten und setzt die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in deutsches Recht um. Das ZensG regelt u.a. die Erhebungsmerkmale, definiert die auskunftspflichtigen Stellen, regelt die Zusammenführung der Erhebungsteile und bestimmt Lösungsfristen für Hilfsmerkmale.

2. Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen sowie deren Verwalter sind bei nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZensG verpflichtet, über die in § 6 Abs. 2 ZensG genannten Erhebungsmerkmale Auskunft zu erteilen.

Für Gebäude müssen mitgeteilt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) bis g)):

- die Gemeinde, PLZ und der amtliche Gemeindeschlüssel,
- die Art des Gebäudes,
- die Eigentumsverhältnisse,
- der Gebäudetyp,
- die Heizungsart,
- das Baujahr sowie
- die Zahl der Wohnungen.

Für Wohnungen müssen mitgeteilt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) bis g)):

- die Art der Nutzung,
- die Eigentumsverhältnisse,
- ob es sich um eine Wohnung von nicht meldepflichtigen Personen handelt (soweit bekannt),
- die Fläche der Wohnung,
- das WC,
- die Badewanne oder Dusche sowie
- die Zahl der Räume.

In § 6 Abs. 3 ZensG sind zudem Hilfsmerkmale genannt, über die ebenfalls Auskunft zu erteilen ist.

3. Für die Art und Weise der Auskunftserteilung sieht § 18 Abs. 2 Satz 1 ZensG zunächst zwei Möglichkeiten vor. Entweder füllt der Auskunftspflichtige einen gedruckten Fragebogen aus, oder ihm wird ein Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Nach § 18 Abs. 2 Satz 4 ZensG können die Statistischen Landesämter mit gewerblichen Wohnungseigentümern Sondervereinbarungen über die Form der Auskunftsvereinbarungen schließen. Zu diesem Zweck hat das Statistische Landesamt dem Siedlungswerk Stuttgart mit Schreiben vom 22.12.2009 einen „Rückmeldebogen für Großeigentümer zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011“ zukommen lassen.

B. Fragestellung

Gegenstand der Prüfung sind folgende Fragen:

- I. Sind die Verwalter von Wohnungseigentum, die Verwalter von Sondereigentum und die Vermieter verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen?
- II. Bestehen gegen die Angabe der verlangten Auskünfte datenschutzrechtliche Bedenken?

C. Stellungnahme

I. Besteht eine Verpflichtung, die geforderten Angaben zu machen?

1. Zunächst einmal beruht die Auskunftspflicht auf einem formellen Bundesgesetz. Solange ein Gesetz in Kraft ist und weder vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt oder vom Gesetzgeber aufgehoben wurde, müssen die Normadressaten den Inhalt des Gesetzes auch befolgen. Das bedeutet zunächst, dass die Auskunftspflichtigen die geforderten Angaben machen müssen (vgl. zum Mikrozensus 2009: Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.08.2009 – 5 CS 09.1549).
2. Die gesetzliche Auskunftspflicht besteht ausweislich des Gesetzeswortlauts für Eigentümer, Verwalter und die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen. Damit ist der Kreis der auskunftspflichtigen Personen weit gefasst, grundsätzlich gehören (i.S.d. § 18 Abs. 2 ZensG) auch Vermieter als Verfügungsberechtigte und Mieter als Nutzungsberechtigte zu diesem Personenkreis (vgl. zu letzteren auch § 18 Abs. 2 Satz 7 ZensG). In erster Linie werden sich die Statistischen Landesämter aber sicher an die Eigentümer und die Verwalter halten. Eine Unterscheidung zwischen Sonder- und Gemeinschaftseigentum macht der Gesetzgeber nicht.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 ZensG besteht eine Auskunftspflicht für die Erhebungen. Im Falle des Verstoßes gegen die Auskunftspflicht sieht das ZensG selbst zwar keine Rechtsfolgen wie ein Buß- oder ein Zwangsgeld vor. Allerdings steht das ZensG in engem Zusammenhang zu dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Nach § 23 BStatG gilt die vorsätzliche oder fahrlässige Auskunftsverweigerung als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Zudem hat das VG Stuttgart schon für den Mikrozensus im Jahr 2007 entschieden, dass das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) Anwendung findet (VG Stuttgart, Urteil vom

27.02.2009 – 9 K 3538/08). Das hat zur Folge, dass im Falle eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht des ZensG ein Zwangsgeld nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. LVwVG gegen den die Auskunft verweigernden Betroffenen festgesetzt werden kann.

II. Verfassungsmäßigkeit von § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 ZensG

Wie oben schon beschrieben müssen gesetzliche Regelungen dann nicht befolgt werden, wenn die Regelungen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellt und aufgehoben werden. Das führt zu der Frage, ob die im ZensG aufgestellte Auskunftspflichten von Eigentümern und Verwaltern mit dem Grundgesetz in Einklang stehen. Zwei Aspekte sind voneinander zu trennen. Einerseits die Frage, ob die Auskunftspflicht von Eigentümern und Verwaltern zu einer Verletzung von Grundrechtspositionen der Bewohner der Gebäude führen (hierzu sogleich unter Ziff. 1.), und andererseits die Frage, ob mit der Auskunftspflicht eine Verletzung der Grundrechtspositionen von Eigentümern und Verwaltern verbunden ist (hierzu sogleich unter Ziff. 2).

1. In Betracht kommt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG).
 - a. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem Einzelnen die Befugnis, „selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen“ (vgl. nur BVerfGE 113, 29 [46]; 115, 166 [188]). Geschützt wird die „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“ (BVerfGE 65, 1 [41 f.]; 103,

21 [33]). Geschützt werden nur persönliche bzw. personenbezogene Daten (BVerfGE 115, 166[190]; 118, 168 [184]), also Daten zu den persönlichen oder auch sachlichen Verhältnissen einer bestimmten Person. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um sensible Daten handelt (BVerfGE 120, 378 [398 f.]). Damit werden auch öffentlich bzw. allgemein zugängliche Daten erfasst (BVerfGE 120, 351 [361]; 120, 378 [399]).

aa. Im Hinblick auf die in § 6 Abs. 1 und 2 ZensG genannten reinen Erhebungsmerkmale handelt es sich schon um keine Daten, die dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewohner unterfallen. Denn diese Erhebungsmerkmale beziehen sich nicht auf die Person des Bewohners. Sie sind vielmehr objektbezogen. Da keinerlei Bezug zu den Bewohnern der Wohnung hergestellt wird, kann auch nicht angenommen werden, es handle sich bei diesen Erhebungsmerkmalen um Daten zu den sachlichen Verhältnissen einer bestimmten Person.

bb. Das in § 6 Abs. 3 Ziff. 3 ZensG genannte Hilfsmerkmal („Namen und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung“) stellt hingegen ein personenbezogenes Datum der Bewohner dar, aus dem sich in Verbindung mit den in § 6 Abs. 2 ZensG genannten Erhebungsmerkmalen Rückschlüsse auf die sachlichen Verhältnisse der Bewohner ziehen lassen. Der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist damit eröffnet.

cc. In das Grundrecht wird durch rechtliche Einwirkungen eingegriffen, etwa durch die Verpflichtung, persönliche Daten zu offenbaren (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 53). Aber auch

faktische Einwirkungen sind ausreichend. Hierunter fallen die Erhebung, die Sammlung, die Speicherung, die Verwendung und die Weitergabe personenbezogener Daten (BVerfGE 65, 1 [43]; 84, 239 [279]). Unerheblich ist vorliegend, dass nicht die Bewohner, sondern der Verwalter und der Eigentümer die Daten preisgeben müssen. Denn auch die von einem Dritten vorgenommene Erhebung stellt einen Grundrechtseingriff dar (BVerwGE 121, 115 [128]). Nach alledem liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewohner vor, wenn Verwalter und Eigentümer gesetzlich verpflichtet sind, personenbezogene Daten der Bewohner (Hilfsmerkmal i.S.d. § 6 Abs. 3 Ziff. 2 ZensG) dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

dd. Ein Grundrechtseingriff führt dann nicht zu einer Grundrechtsverletzung, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

(1) Zwar handelt es sich bei den Namen und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung lediglich um ein Hilfsmerkmal. Dieses Hilfsmerkmal dient allerdings nicht der technischen Durchführung der Erhebung (wie etwa die weiteren in § 6 Abs. 3 genannten Hilfsmerkmale). Ausweislich der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 3/09, dort Seite 50) dient die Angabe vielmehr dazu, die Personen, die unter einer Anschrift leben, einzelnen Wohnhaushalten statistisch zuzuordnen (vgl. hierzu die Haushaltegenerierung nach § 9 Abs. 3 ZensG). Mit der Erwägung, auf das Hilfsmerkmal werde nur ersatzweise zurückgegriffen, weswegen mit einer Beeinträchtigung der Rechte der Betroffenen nur in den seltensten Fällen zu rechnen sei, lässt sich der Eingriff also nicht rechtfertigen.

- (2) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) zentrale Grundsätze zur Datenerhebung und Datenverwendung im Zusammenhang mit der statistischen Erfassung der Bevölkerung aufgestellt und darauf hingewiesen, dass der Einzelne nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über "seine" Daten hat; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann (BVerfGE 65, 1 [43 f.]). Grundsätzlich muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. In diesem Zusammenhang hat das BVerfG auf die erhebliche Bedeutung von Statistiken für die staatliche Politik hingewiesen sowie die Bedeutung der Information zu ökonomischen und sozialen Entwicklungen hervorgehoben (BVerfGE 65, 1 [47]).
- (3) Zwingend erforderlich ist für eine Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist eine gesetzliche Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normklarheit entspricht (BVerfGE 65, 1 [44]). Zudem muss der Gesetzgeber den Verwendungszweck der Daten präzise bestimmen und insbesondere sicherstellen, dass die erhobenen Daten nicht für den Verwaltungsvollzug verwendet werden (BVerfGE 65, 1 [45]). Und schließlich bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowohl besonderer Vorkehrungen für

Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, als auch Lösungsregelungen für Hilfsangaben. Und schließlich hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, vor künftigen Totalerhebungen wie einer Volkszählung mit dem jeweiligen Stand der statistischen Methodendiskussion auseinander zu setzen (BVerfGE 65, 1 [65]).

- (4) Diesen Voraussetzungen entspricht das ZensG. Da es sich hierbei um ein formelles Gesetz handelt, ist dem Vorbehalt des Gesetzes (kein Eingriff ohne Rechtsgrundlage) gedient. Der Verwendungszweck der erhobenen Daten ist in § 1 Abs. 3 ZensG ausreichend beschrieben, Durchführung und Organisation der Datenerhebung ist im ZensG festgelegt. In § 19 ZensG ist die frühestmögliche Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen geregelt. Ebenfalls enthalten sind in § 19 ZensG die Verpflichtung zur frühzeitigen Löschung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen sowie die Pflicht zur Vernichtung der Erhebungsunterlagen (§ 19 Abs. 2 ZensG). § 12 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 ZensG lässt sich ebenso wie in § 1 Abs. 3 ZensG das „Prinzip der Einbahnstraße“ entnehmen. Das bedeutet, dass die erhobenen Daten ausschließlich in die Statistik fließen und nicht für den Verwaltungsvollzug Verwendung finden. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder müssen hiernach organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen treffen, die eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts Betroffener möglichst ausschließen. Einzelangaben aus dem Zensus dürfen also nicht in die Verwaltung zurückfließen, eine Weitergabe von Daten an die Polizei, die Finanzämter oder die Meldebehörden ist nicht zulässig. Der Gesetzgeber hat sich auch – wie vom Bundesverfassungsgericht

in seinem Volkszählungsurteil gefordert – vor einer Totalerhebung mit dem aktuellen Stand der statistischen Methodendiskussion auseinandergesetzt. Aus diesem Grunde haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder den Vorschlag unterbreitet, statt eine herkömmlichen Volkszählung (Totalerhebung) einen registergestützten Zensus zu verwenden. Das hat der Gesetzgeber mit dem ZensG umgesetzt. Mit dem registergestützten Zensus wird die flächendeckende Befragung der Bevölkerung weitgehend vermieden. Damit ist auch dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) gedient. Die statistische Zuordnung einzelner Personen, die unter einer Anschrift leben, ist im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Zweck (Haushaltgenerierung) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(5) Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewohner ist durch die Verpflichtung von Verwaltern und Eigentümern, die erforderlichen Angaben zu machen, gerechtfertigt.

ee. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bewohner liegt nicht vor.

b. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) steht in Zusammenhang mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit und soll die Privatheit der Wohnung als einen „elementaren Lebensraum“ (BVerfGE 42, 212 [219]; 103, 142 [150]), die „räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet“, sichern (BVerfGE 89, 1 [12]). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil ent-

scheiden, dass die Offenlegung privater Wohnverhältnisse nicht unter den Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG fällt (BVerfGE 65, 1 [40]) und zur Begründung ausgeführt:

„Das Grundrecht normiert für die öffentliche Gewalt ein grundsätzliches Verbot des Eindringens in die Wohnung oder des Verweilens darin gegen den Willen des Wohnungsinhabers. Dazu gehören etwa der Einbau von Abhörgeräten und ihre Benutzung in der Wohnung, nicht aber Erhebung und die Einholung von Auskünften, die ohne Eindringen oder Verweilen in der Wohnung vorgenommen werden können. Sie werden von Art. 13 GG nicht erfasst.“

Damit scheidet eine Verletzung von Art. 13 GG verlässlich aus.

- c. Eine Verletzung von Grundrechten der Bewohner ist mit der gesetzlich normierten Auskunftspflicht nicht verbunden.
2. Für diejenigen Eigentümer, die ihre Wohnung selbst bewohnen, gilt das unter Ziff. 1 Dargestellte. Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 13 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Zu prüfen ist nun noch, ob die gesetzliche Auskunftspflicht von Verwaltern und Eigentümern, die ihre Wohnung nicht selbst bewohnen, mit der Verfassung in Einklang steht. Eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Verwalter scheidet aus. Es ist schon nicht zu erkennen, dass die einmalige Verpflichtung, im Rahmen des Zensus Angaben zum verwalteten Wohnungs- und Gebäudebestand zu machen, eine berufsregelnde Tendenz aufweisen könnte. Zudem wäre die (ausgesprochen geringe Eingriffsintensität) angesichts der Zielrichtung des ZensG verfassungsrechtlich gerechtfertigt (siehe hierzu unten, Seite 12). Es bleibt also nur die Frage, ob die im ZensG normierte Auskunfts-

pflicht von Eigentümern und Verwaltern eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) darstellt.

- a. Versteht man die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinne (BVerfGE 49, 23; 70, 115), dann beeinträchtigt auch die in § 18 Abs. 2 ZensG normierte Verpflichtung zur Angabe bestimmter Daten das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Verwalter und Eigentümer müssen die Angaben machen, sie können darüber nicht frei entscheiden. Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit liegt also vor.
- b. Ein Eingriff ist dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig ist, also ein legitimer Zweck mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln verfolgt wird (BVerfGE 115, 320 [345]).
 - aa. Der mit der Auskunftsverpflichtung von Eigentümern und Verwaltern verbundenen Zweck besteht in der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 und damit in der Durchführung der Volkszählung zur Gewinnung von Basisdaten zur Bevölkerung und der Wohnsituation. Damit ist zweifellos ein legitimer Zweck gegeben. Da ein registergestützter Zensus alleine nicht ausreichend ist, um verlässliche Daten zu gewinnen, ist die Mitwirkung von Verwaltern und Eigentümern auch ein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.
 - bb. Im Rahmen der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) ist zu prüfen, ob die gesetzlich angeordnete Maßnahme außer Verhältnis zum Erfolg steht (BVerfGE 7, 377). Es hat also eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und der Be-

deutung des damit verfolgten Zwecks zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum Gesetzentwurf die mit der Auskunft verbundenen Bürokratiekosten der Wirtschaft ermittelt (BR-Drs. 3/09, dort Seiten 28 f.). Es wurde ein Zeitaufwand je Unternehmen von acht Stunden zugrunde gelegt. Ausgehend von einem durchschnittlichen Stundenlohn für eine gering qualifizierte Arbeitskraft in Höhe von € 18,80 wurde eine finanzielle Gesamtbelastung pro Unternehmen in Höhe von durchschnittlich € 150,40 berechnet. Man mag Zweifel an den Berechnungen des Gesetzgebers haben. Insbesondere bei Verwaltern mit großem Immobilienbestand wird der Aufwand in zeitlicher (und damit auch finanzieller Hinsicht) sicher weit größer sein. Das liegt aber nun einmal in der Natur der Sache. Es liegt auf der Hand, dass ein größerer Immobilienbestand auch einen größeren Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Das hat der Gesetzgeber aber erkannt und in seine Erwägungen einbezogen. So wurde von ihm berücksichtigt, dass die Statistischen Landesämter mit den Wohnungsunternehmen im Vorfeld der Gebäude- und Wohnungszählung Modalitäten der Datenlieferung wie Datensatzaufbau und Zeichensatzformat, aber auch Möglichkeiten der Datenfernübertragung oder Lieferung auf Datenträger absprechen (BR-Drs. 3/09, dort Seite 28). Außerdem ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass gewerbliche Wohnungsunternehmen ihre Bestände IT-gestützt verarbeiten und im Wesentlichen schon vorhandene Daten übermittelt werden (BR-Drs. 3/09, dort Seiten 28 f.). Im Ergebnis bestehen angesichts der geringen Eingriffsintensität sowie der ebenfalls geringen finanziellen Belastungen für die Wohnungsunternehmen einerseits, und dem Interesse des Gemeinwesens an der Erhebung statistischer Daten andererseits keine Zweifel daran, dass die gesetzlich normierte Auskunftspflicht ver-

hältnismäßig und damit im Ergebnis verfassungsrechtlich auch gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Eigentümer und Verwalter keine überobligatorischen Anstrengungen unternehmen müssten, um die verlangten Daten zu ermitteln. Denn falls die auskunftspflichtige Person nicht über die nötigen Informationen verfügt, dann kann nach § 18 Abs. 2 Satz 7 ZensG eine (andere) auskunftspflichtige Person benannt werden. So sind Verwalter, die keine Angaben nach § 6 Abs. 2 und 3 ZensG machen können, gemäß § 18 Abs. 2 Satz 5 ZensG (lediglich) verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümer zu erteilen. Die erforderlichen Daten werden vom Landesamt für Statistik dann dort erfragt.

- c. Eine Verletzung von Grundrechten der Eigentümer und Verwalter ist mit der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht verbunden.

3. § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 ZensG ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

III. Bestehen gegen die Auskunftspflicht europarechtliche Bedenken?

Nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta (EGCR) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden Daten.

1. Art. 8 Abs. 1 EGCR beinhaltet in erster Linie den grundlegenden Abwehranspruch gegen Eingriffe des Staates in die Persönlichkeitssphäre durch eine Erhebung, Speicherung oder Benutzung personenbezogener Daten.
2. Die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und benutzt werden dürfen (also ein Eingriff gerechtfertigt

ist), entsprechen jenen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) schon entwickelt hat. Erforderlich ist zunächst eine gesetzliche Grundlage, aus der sich ein feststehender konkreter Zweck ergibt, dann muss die Datenerhebung verhältnismäßig sein, eine Vorratsdatenspeicherung ist zu vermeiden, die Informationserlangung über staatliche Stellen stellt insoweit das mildere Mittel dar (vgl. Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4, Europäische Grundrechte 2009, Rn. 1432 ff.). Diesen Anforderungen entsprechen die Regelungen des ZensG, die eine Auskunftspflicht vorschreiben. Insbesondere führt der registergestützte Zensus zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bevölkerung, und zwar sowohl hinsichtlich des Erhebungsaufwands wie auch bezüglich der Datensicherheit.

3. Europarechtliche Bedenken gegen die Auskunftspflicht bestehen nicht.

IV. Bestehen gegen die Auskunftspflicht datenschutzrechtliche Bedenken?

Der Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) besteht gem. § 1 Abs. 1 BDSG darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

1. Im Hinblick auf Verwalter von Wohnungen oder Gebäuden scheiden datenschutzrechtliche Bedenken schon von vorneherein aus. Es gibt hinsichtlich dieser Personengruppe schon keine personenbezogenen Daten, die angegeben werden müssten.

2. Die Daten der Bewohner der Wohnungen (auch des selbst bewohnenden Eigentümers) werden aufgrund eines verfassungsgemäßen und mit der EGRC in Einklang stehenden (s.o.) Gesetzes erhoben. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Bewohner oder deren Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist mit der Auskunft über die verlangten Daten nicht verbunden.

D. Ergebnis und Schlussbemerkung

- I. Die Verwalter und Eigentümer der Wohnungen und Gebäude sind verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen.**
- II. Verfassungsrechtliche, europarechtliche oder datenschutzrechtliche Bedenken bestehen keine.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir haben dieses Schreiben mit heutiger Post auch dem Dachverband zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

- Prof. Dr. H. Zuck -
Rechtsanwalt

\\Server01\daten\FW\2010_FEB\Dachverband Immobilienverwalter Begutachtung.doc